

Der xxxv. Artikel.

Wie sich die Geschworne / mit dem vordingen halten sollen.

Gan sol nun hinfürder / an des Bergmeisters willen / oder sonderliche zulassung / auff Ertz / vnd in fündigen Zechen / mit geding nicht arbeiten lassen / So es aber zugelassen / in fündigen vnd vnfündigen Zechen so sollen die Geschwornen / zuordnen gefördert werden / die sollen alsdañ die örter darauff man ding- en wil / zunorn besichtigen / den steyn behawen / auch ob vormals darauff vordingt ist / ob der Arbeiter / etwas oder nichts / eröbriget habe / auffs vleisigist erkunden / vnd also das geding / auffs nechste nach ihrem bedencken machen / damit der Hewer zukommen / vñ die Gewercken nicht ubersetzt werden / auff dasselbe gedinge sollen sie stussen schlähren / vnd so es aufgefahren ist / widerumb abnehmen / daunon sollen sie allein ihres gesatzten stussengelts / vnd sonst keines andern geniess gewarten.

Es sollen auch / weder Steyger noch Schichtmeister / an den gedingen / eynichen geniss haben wie der mag gedacht werden / bey vermeydung schwerer straff / Es were dann / das ein Steiger eine Schicht / auff dem gedinge mitführe.

Der xxxvi. Artikel.

Wie sich die Hewer / mit den Bedingen halten sollen.



Elche Hewer gedinge annehmen / die sollen dieselben vleissig vnd gnugsam aufffahren / vñ da- uon nicht mehr / dann ihres gesatzten lohnes / gewarten. Es were dann / das müglicher vleis fürgewandt / vnd aus redlichen vrsachen / die Arbeiter / nicht hetten zukommen mügen / Als dann sollen die Geschwornen / nach ihrem gut- düncken / auffs gleichest darein sehen / das den Arbeitern ihre mühe vergleichet werde.

Der xxxvij.